

ISOLSUISSE

Verband Schweizerischer Isolierfirmen Tel 043 244 73 95
Auf der Mauer 11 Fax 043 244 73 99
Postfach info@isolsuisse.ch
8021 Zürich www.isolsuisse.ch



Zürich, 06. Dezember 2012

Bundesamt für Bauten u. Logistik
BBL
Fachbereich Bauprodukte
Fellerstr. 21
3003 Bern

Revision Bundesgesetz und Verordnung über Bauprodukte

Sehr geehrte Damen und Herren

Bei den Produkten der Gebäudetechnik wird der sogenannte mehrstufige Absatzweg praktiziert. Weil das reibungslose Funktionieren dieses Absatzweges für unsere Mitglieder von grosser Bedeutung ist, machen wir hiermit gerne Gebrauch von der Möglichkeit der Stellungnahme.

Allgemeine Bemerkungen

Für unsere international ausgerichteten Lieferantenmitglieder ist es von Bedeutung, dass in der Schweiz hergestellte Bauprodukte in der EU und in den übrigen EFTA-Staaten frei zirkulieren können (et vice versa). Die Markteinführung von Bauprodukten darf nach Ansicht dieser Lieferanten nicht durch unnötige Hindernisse verzögert werden. Mit Blick auf diese Lieferanten befürworten wir, dass mit der vorliegenden Revision die Gleichwertigkeit der technischen Vorschriften zwischen der EU und der Schweiz sichergestellt werden soll. Letztendlich profitieren davon die Marktteilnehmer inkl. die Bauherren.

Unsere Lieferantenmitglieder, die ihre Produkte ausschliesslich in der Schweiz vertreiben, stehen der vorliegenden Revision jedoch skeptischer gegenüber, weil :

- gemäss Anhang 2 der BaupV Fremdüberwachungen der werkseigenen Produktionskontrolle vorgesehen sind;
- die Brandtests um ein Mehrfaches teurer werden, als der aktuelle schweizerische Brandprüfungstest (aus Gründen des kürzeren Prüfungsintervalls und der Art der Prüfungen - bis zu drei Dimensionen je nach Produkt)
- infolgedessen die administrative und finanzielle Belastung für diese KMU zunimmt.

Ein solches Mitglied hat uns darauf hingewiesen, dass in der Schweiz Brandprüfungen gemäss EU-Kriterien zurzeit nicht möglich seien und die Tests darum relativ aufwändig im Ausland durchgeführt werden müssen. Mit der vorliegenden Reform sollte dieser Missstand unbedingt beseitigt werden. Bei Brandschutzprodukten gestaltet sich die Angelegenheit zudem insofern komplexer, als in der Schweiz der VKF dafür zuständig ist. Anlässlich einer Diskussion mit unseren Mitgliedern entstanden in diesem Zusammenhang zumindest diverse Fragen. Vor diesem Hintergrund gilt es, unsere Befürwortung im vorgehenden Absatz zu relativieren und allfällige Fragen im Zusammenhang mit dem VKF möglichst frühzeitig zu klären.

Bundesgesetz über Bauprodukte

Art. 1: Gegenstand, Zweck und Vorbehalt anderer Bundesgesetze

Folgender Satz in Abs. 3 ist nicht verständlich formuliert: „Auf Bauprodukte, die ..., nicht anwendbar sind Vorschriften in solchen Erlassen...“.

Besser verständlich wäre folgende Formulierung: „Werden Bauprodukte von einer harmonisierten Norm erfasst....., so sind in diesen Erlassen nicht anwendbar: a) Vorschriften betreffend Konformitätsbewertungs-,"

Was die Regelung der Produktesicherheit in Abs. 4 betrifft, so ziehen wir die Variante 1 gegenüber der Variante 2 vor. Bei der Variante 2 befürchten wir, dass der erforderliche Restnachweis als technisches Handelshemmnis interpretiert werden und damit entsprechende Nachteile zur Folge haben könnte.

Art. 3: Grundanforderungen an Bauwerke und wesentliche Merkmale von Bauprodukten

Wir stellen fest, dass in Art. 3.2 bei den Grundanforderungen unter anderem der Brandschutz, der Schallschutz sowie die Energieeinsparung bzw. der Wärmeschutz erwähnt werden. Wir befürworten dies.

Art. 9: Vorschriften für die Wirtschaftsakteurinnen

Es kommt vor, dass Unternehmungen einzelne Produkte bearbeiten, sodass die erklärte Leistung unter Umständen nicht mehr mit den Eigenschaften des Produkts übereinstimmt. Nach unserem Verständnis können solche Sachverhalte unter den Art. 9.2 subsumiert werden. Wir erachten es als sinnvoll, dass diesen Importeuren/Händlern die Pflichten eines Herstellers auferlegt werden. Für die Unternehmungen wird es sich als hilfreich erweisen, dass sie sich im Zusammenhang mit der Abänderung von Produkten bei Bedarf an die Produktinformationsstelle wenden dürfen.

Art. 19: Marktüberwachung

Der Marktüberwachung kommt aus unserer Sicht eine wichtige Funktion zu. Sie stellt sicher, dass Unternehmungen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetz mit „gleich langen Spiessen“ auf dem Markt kämpfen. Oder anders gesagt: Unternehmungen, die sich an diese rechtlichen Rahmenbedingungen halten, sollen keine Marktnachteile erleiden. Es ist darum wichtig, dass die Marktüberwachung in der Praxis wie vorgesehen greift.

Verordnung über Bauprodukte

Anhang 1: Wir begrüßen es, dass in Art. 1 Ziff. 2, Ziff. 5 und Ziff. 6 der Brandschutz, der Schallschutz und die Energieeinsparung bzw. der Wärmeschutz erwähnt werden.

Zusammenfassend halten wir somit fest:

- Unsere international tätigen Lieferantenmitglieder befürworten diese Revision. Lieferantenmitglieder, die ihre Produkte ausschliesslich in der Schweiz vertreiben, stehen der vorliegenden Revision jedoch skeptischer gegenüber. Im Bereich Brandschutzprodukte scheint es im Zusammenhang mit dem VKF zudem noch Unklarheiten zu geben.
- Im Zusammenhang mit der Produktesicherheit sprechen wir uns für die Variante 1 aus.
- Die Marktüberwachung erachten wir als wichtiges Instrument.

Für das Interesse, das Sie unserer Stellungnahme entgegenbringen und für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

ISOLSUISSE



Urs Hofstetter
Adm. Geschäftsführer



Rolf Glauser
Technischer Geschäftsführer